ZEICHENERKLÄRUNG



REINES WOHNGEBIET



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE



LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE

PLANGEBIETSGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BAULINIE

BAUGRENZE

II. ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

O OFFENE BAUWEISE

GRZ z.B. 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ z.B. 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

HAUPTFIRSTRICHTUNG



Von der Genehmigung
ausgenommen.

II. FESTSETZUNG DURCH TEXT

E r m ä c h t i g u n g s g r u n d l a g e

Nach den §§ 4 und 28, (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656/ SGV 2o2o), ~~den §§ 1, Abs. 1,~~ und § 1o des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 196o (BGBl I S. 341) und des § 4 der Ersten Durchführungsverordnung (DV) zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 196o, § 103 BauO NW hat der Rat der Stadt Kreuztal in seiner Sitzung vom 8.10.1969 diesen Bebauungsplan unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.

§ 1

Die Dachneigung soll zwischen 27° - 3o° zugelassen werden.

§ 2

Die Höhenlage der baulichen Anlagen, d.h. die endgültigen Höhen der Oberkanten der Erdgeschoßfußböden muß im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung nach den Höhen der Verkehrsflächen und den Höhenlagen der Nebensammler festgelegt werden. DAs Verhältnis der Höhenlage der Gebäude zueinander muß dabei außerdem so bestimmt werden, daß eine sinnvolle Zuordnung der Höhe für die einzelnen Gebäude erreicht wird.

§ 3

Einfriedigungen und Bgrenzungen sind in natürlicher Art zu schaffen, möglichst als halbhohe Bäume oder Strauchgruppen oder niedrige Hecken.